

Satzung des Fördervereins des Tennisclubs im ATSV Tirschenreuth

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Tennisclubs Tirschenreuth“ und hat seinen Sitz in Tirschenreuth. Nach der zu beantragenden Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung sportlicher Zwecke durch Unterstützung des Tennisclubs im ATSV Tirschenreuth in Form von Mittelbeschaffung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 4

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen sind 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert und mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- c) die Änderung der Satzung
- d) die Auflösung des Vereins
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können per Akklamation erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender (gleichzeitig Kassenwart)
- b) 2. Vorsitzender (gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden)
- c) Schriftführer
- d) 3 Beisitzer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach 2 Jahren bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden

einberufen.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden sind dessen Aufgaben vom 2. Vorsitzenden zu erledigen.

§ 7

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Tennis im Allgemeinen Turn- und Sport Verein 1892 Tirschenreuth e.V., der es für satzungsgemäße Zwecke verwenden muss, unter der Voraussetzung, dass dieser als steuerbegünstigt anerkannt ist.

Bei Auflösung des Fördervereins des Tennisclubs im ATSV Tirschenreuth oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Tennis im Allgemeinen Turn- und Sport Verein 1892 Tirschenreuth e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Tirschenreuth, 16.07.2020

Martin Fenzl
2. Vorsitzender